

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 11.1 Änderung der GFMK-Geschäftsordnung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen stellvertretend für die Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung

Mitantragstellung:

Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Geschäftsordnung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in der Fassung vom 21. Dezember 2020
3 wird entsprechend der als Anlage beigefügten neuen Fassung geändert.
4

Begründung:

- 5
6 Die gültige Geschäftsordnung der GFMK erfuhr über die Jahre mehrere Änderungen, zuletzt
7 Ende 2020. Uneindeutige Formulierungen warfen im Laufe der Jahre Fragen auf und machten
8 Änderungsbedarfe deutlich. Mit dem Beschluss „TOP 2024/15.1 Einsetzung einer Arbeits-
9 gruppe zur Geschäftsordnung“ wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, Fragen zur
10 Geschäftsordnung zu erörtern und Änderungsbedarfe zu identifizieren.
11 Im Ergebnis wurde verabredet, dass die Geschäftsordnung ihrem Wortlaut nach klarer und
12 verständlich formuliert und kohärenter strukturiert werden muss. Die Arbeitsgruppe erarbeitete
13 die in der Synopse ersichtlichen Änderungen.
14

Anlage:

- 15
16 1) Neue Fassung der Geschäftsordnung als Fließtext

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

Neufassung der Geschäftsordnung der GFMK

(in der Fassung vom 26.06.2025)

1. Teilnahme

1.1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) ist eine Fachministerkonferenz. Sie berät und beschließt über Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

1.2 Jedes Land der Bundesrepublik Deutschland hat einen Sitz und eine Stimme.

1.3 Mitglieder der GFMK sind die für die Gleichstellungs- und Frauenpolitik zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder. Der Bund nimmt als ständiger Gast ohne Antrags- oder Stimmrecht an der GFMK teil.

1.4 Soweit in den einzelnen Ländern die Gleichstellungs- und Frauenpolitik nicht einem Fachministerium zugeordnet ist, entscheidet jedes Land für sich, wer das Land als Mitglied der GFMK vertritt. Die Vertretung des Bundes übernimmt das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ressort.

2. Sitzungen

2.1 Die GFMK tagt mindestens einmal jährlich.

2.2 Die Hauptkonferenz wird durch eine Vorkonferenz auf Ebene der Staatssekretärinnen bzw. der Staatssekretäre / der Amtschefinnen bzw. der Amtschefs / der Staatsrätinnen bzw. der Staatsräte vorbereitet. Eine Vertretung ist möglich.

2.3 Die Konferenzen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 4 IfSG, können diese auch als Video- oder Telefonschaltkonferenzen durchgeführt werden.

2.4 Der Bund berichtet schriftlich sieben Arbeitstage vor der Hauptkonferenz über den Sachstand der Umsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Vorhaben des Bundes.

3. Verfahren

3.1 Der Vorsitz der GFMK wechselt kalenderjährlich. Die GFMK legt den Vorsitz jeweils auf drei Jahre im Voraus fest. Die Stellvertretung hat dasjenige Mitglied der GFMK inne, das im folgenden Jahr den Vorsitz übernimmt.

3.2 Der Vorsitz der GFMK umfasst:

a) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren personelle und sachliche Ausstattung

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

- b) die Einladungen zur Hauptkonferenz, zur Vorkonferenz, zu etwaigen weiteren Konferenzen der GFMK und der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen sowie deren geschäftsordnungsmäßige Durchführung,
- c) die Entscheidung über die vorläufige Tagesordnung und die Art der Durchführung der Konferenzen und Tagungen der GFMK,
- d) die Sitzungsleitung der Hauptkonferenz, der Vorkonferenz sowie der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen,
- e) die Versendung der GFMK-Beschlüsse an die explizit benannten Adressatinnen und Adressaten,
- f) die Mitteilung der GFMK-Beschlüsse an die Ministerpräsidentenkonferenz sowie die Fachministerkonferenzen,
- g) die Mitteilung der Beschlüsse der Fachministerkonferenzen an die Mitglieder der GFMK,
- h) die Möglichkeit, die GFMK-Beschlüsse nach außen zu tragen und abgestimmte Stellungnahmen für die GFMK abzugeben,
- i) Koordinierung der Erfolgskontrolle der vorhergehenden GFMK gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung,
- j) Pflege des Webportals der GFMK und Verwendung des GFMK-Logos
- k) die Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeweils zur Frühjahrs- und Herbsttagung.
- l) Durchführung von Umlaufbeschlussverfahren nach Ziffer 5.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Die GFMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Länder anwesend sind.
- 4.2 Die GFMK fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 11 Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. In Entschließungen bringt die GFMK - ebenfalls mit mind. 11 Stimmen - ihre Auffassung zu gleichstellungspolitischen Themen zum Ausdruck.
- 4.3 Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen können nur einstimmig gefasst werden.
- 4.4 Bei der Abstimmung von Anträgen in elektronischer Form im Rahmen von Video- oder Telefonschaltkonferenzen nach Ziff. 2.1 Satz 3 ist durch das jeweilige Vorsitzland vorab die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung unter Berücksichtigung der Datensicherheit verbindlich festzulegen.
- 4.5 Berichte der GFMK-Arbeitsgruppen werden zur Kenntnis genommen. Eine Aussprache kann stattfinden, eine Veröffentlichung der Berichte erfolgt nicht.
- 4.6 Veröffentlichung der Beschlüsse:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

- a) Die Beschlüsse sowie die durch Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt.
- b) Einstimmig bzw. mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind als solche kenntlich zu machen.
- c) Antragstellende Länder sowie gegebenenfalls mitantragstellende Länder sind zu benennen.
- d) Inhaltlich abweichende Positionen können in geeigneter Form zum Beispiel durch eine Protokollnotiz zum Beschluss zum Ausdruck gebracht werden.
- e) Beschlussvorschläge, die nicht die erforderliche Mehrheit von mindestens 11 Stimmen finden, werden im Anhang unter der Überschrift „Nicht mehrheitsfähige Beschlussvorschläge“ veröffentlicht.

5. Umlaufbeschlüsse

5.1 Ist eine schnelle Beschlussfassung erforderlich, um auf aktuelle Ereignisse einzugehen, können GFMK-Beschlüsse auf Antrag von mindestens drei Ländern auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

5.2 In begründeten Ausnahmefällen, z. B. in Fällen nach Ziffer 2.3, können Umlaufverfahren mit Einverständnis aller Länder auch auf Antrag nur eines Landes eingeleitet werden.

5.3 Antragstellende Länder sollen vor Einleitung eines Umlaufverfahrens den anderen Ländern auf Arbeitsebene in einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Umlaufbeschlusses geben. Nach Einleitung des Umlaufverfahrens durch das vorsitzführende Land sind Änderungen am Beschlussvorschlag nicht mehr möglich. Die Frist für ein Umlaufverfahren beträgt regelmäßig mindestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Beschlussvorschlags bei allen Ländern. Erfolgt bis zu einem vorgegebenen Termin keine Äußerung, so wird dies als Zustimmung gewertet.

5.4 Sind mehrere Umlaufverfahren in geringen zeitlichen Abständen geplant, wird in Absprache mit der Geschäftsstelle und den antragstellenden Ländern ein einheitlicher Beginn der Verfahren geregelt.

6. Verfahren

6.1 Im Ergebnis der Vorkonferenz werden den GFMK-Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung in der Hauptkonferenz zu allen Tagesordnungspunkten entscheidungsreife Beschlussvorschläge zur Erörterung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

6.2 Jedes Mitglied der GFMK und der Bund können Tagesordnungspunkte zu den Konferenzen anmelden und eine Befassung verlangen. Beschlussvorschläge der GFMK-Arbeitsgruppen können auch von dem jeweils vorsitzführenden Land einer GFMK-Arbeitsgruppe im Namen der GFMK-Arbeitsgruppe eingebracht werden. Wer den Tagesordnungspunkt anmeldet (antragstellendes Land), übernimmt auch die Berichterstattung.

Die Berichterstattung zu einem Tagesordnungspunkt umfasst:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

die Vorbereitung eines Beschlussvorschlags mit Begründung, der rechtzeitig vor der jeweiligen Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn,

a) soweit eine Beschlussfassung nicht erfolgen soll, die schriftliche Einführung in die Thematik, die rechtzeitig vor der Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn

b) die mündliche Einführung in die Thematik und Begründung des Tagesordnungspunktes zu den GFMK-Konferenzen.

6.3 Beschlussvorschläge, die auf der Vorkonferenz ohne Gegenstimme, das heißt entweder einstimmig oder ausschließlich mit Ja-Stimmen und Enthaltungen beschlossen wurden, werden in einer sogenannten „Grünen Liste“ zusammengefasst. Die in der „Grünen Liste“ aufgeführten Beschlussvorschläge werden der GFMK unter dem Tagesordnungspunkt „Sammelabstimmungen über Beschlussvorschläge der Grünen Liste“ gesammelt zur Abstimmung vorgelegt. Sollte ein Land die Beratung eines Beschlussvorschlags der „Grünen Liste“ wünschen, wird dieser Beschlussvorschlag von der „Grünen Liste“ genommen.

6.4 Sind GFMK-Beschlüsse an den Bund als Adressaten gerichtet, erfolgt die Versendung gem. Ziff. 3.2 e) an das für Gleichstellungspolitik zuständige Bundesministerium mit der Bitte um Nachverfolgung.

6.5 Die Aufzeichnung einer Video- oder Telefonschaltkonferenz ist nur dem Vorsitz bei Einverständnis aller Länder gestattet.

7. Arbeitsgruppen, Gremien

7.1. Zur fachlichen und politischen Aufarbeitung gleichstellungspolitischer Themen und Vorbereitung von Beschlussvorschlägen arbeitet die GFMK auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen zusammen und beschließt jährlich über ihre Fortsetzung anhand der Berichte.

7.2 Die GFMK kann Fachgruppen bilden, an denen externe Mitglieder beratend teilnehmen.

7.3 Auf Nachfrage entsendet die GFMK Vertreterinnen oder Vertreter auf politischer Ebene oder auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen und Gremien anderer Fachministerkonferenzen sowie in Arbeitsgruppen und Gremien des Bundes oder anderer Institutionen. Vertreterinnen und Vertreter der GFMK auf politischer Ebene werden nach einem Interessenbekundungsverfahren durch Beschluss in die jeweilige Arbeitsgruppe bzw. das Gremium entsandt. Dies gilt auch für Entsendungen auf politischer Ebene in Arbeitsgruppen und Gremien, die an den Vorsitz der GFMK geknüpft sind. Entsendungen auf Arbeitsebene werden in der Regel über ein Interessenbekundungsverfahren in Abstimmung mit den GFMK-Ressorts vorgenommen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Anlage:

Verfahrensablauf zur Erfolgskontrolle der GFMK

(Anlage zu Ziff. 3.2 i) der Geschäftsordnung der GFMK)

1.1 Ziel der Erfolgskontrolle ist es, den Umsetzungsstand der in den Beschlüssen erhobenen Forderungen mit möglichst geringem Aufwand aufzuzeigen. Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf alle Beschlüsse der GFMK, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind. Davon ausgenommen sind Entschließungen.

1.2 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle obliegt der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes.

1.3 Um die Erfolgskontrolle möglichst effizient zu gestalten, soll bei der Erstellung von Beschlussvorschlägen Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Der Antrag soll sich an möglichst wenige Adressaten richten.
- b) Die Forderungen sollen klar benannt und leicht zu identifizieren sein.
- c) Sämtliche Informationen, die adressatenrelevant sind, sollen dem Beschluss zu entnehmen sein und sich nicht in der Begründung verbergen.

1.4 Nach der Beschlussfassung sind die Adressaten, die aus Sicht des Antragstellers im Rahmen der Erfolgskontrolle angeschrieben werden sollen, der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes unter Angabe von Anschrift und Ansprechpersonen vom Antragsteller zu empfehlen.

2.1 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle schließt grundsätzlich Folgendes ein:

- a) Den Versand der Beschlüsse an die Adressaten, unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Rückantwort unter Hinweis auf die Erfolgskontrolle der GFMK sowie unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen, und eine fristangemessene Erinnerung
- b) Sammlung der Rückantworten und Weiterleitung an das antragstellende Land mit Bitte um Bewertungsvorschlag zur Zielerreichung gemäß Nr. 6.3 der Geschäftsordnung
- c) Weiterleitung des Bewertungsvorschlags und der eingegangenen Stellungnahmen an alle Mitglieder der GFMK
- d) Führung der Tabellarischen Gesamtübersicht gemäß Nr. 3
- e) Berichterstattung über den Stand der Erfolgskontrolle zu der jeweiligen Herbsttagung der Abteilungs- und Stabstellenleitung im Folgejahr gemäß Nr. 2.4.

2.2 Zur Erfolgskontrolle eines Beschlusses prüft der jeweilige Antragsteller die von der Geschäftsstelle übersandten Rückantworten der Adressaten oder die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung, falls der Beschluss an den Bund gerichtet ist. Aufgabe des Antragstellers ist es auch, dies im Hinblick auf die Zielerreichung zu bewerten. Maßstab zur Bewertung der Zielerreichung ist die im Beschluss explizit formulierte Forderung an den Adressaten. Wenn genau diese umgesetzt wurde, gilt das Ziel als erreicht. Je nach Grad der Zielerreichung – „Ziel erreicht“, „Ziel zum Teil erreicht“, „Ziel nicht erreicht“ – unterbreitet der Antragsteller eine Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

2.3 Je Beschluss sind die Bewertung der Zielerreichung sowie die Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise vom Antragsteller zeitnah, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen des Folgejahres in elektronischer Form an die GFMK-Geschäftsstelle zu übersenden.

2.4 Zur Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen im Folgejahr wird vom vorsitzführenden Land zusammenfassend über den Stand der Erfolgskontrolle berichtet. Sind Ziele von Beschlüssen nur zum Teil oder nicht erreicht, ist für die jeweils weitere Vorgehensweise das Land verantwortlich, das den jeweiligen Beschlussvorschlag erstellt hatte